



**STADTGEMEINDE**



**GZ: 541-1/2024/Pa**  
Bearbeiterin: BauAL Peter Pankratz  
Tel.: +43 (0)7289 6255-212  
E-Mail: [stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at](mailto:stadt@rohrbach-berg.ooe.gv.at)  
[www.rohrbach-berg.at](http://www.rohrbach-berg.at)

**Rohrbach-Berg, 28.05.2024**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 23.05.2024, mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz sowie für die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg liegenden Kanalstränge des Reinhaltverbandes Mühlal erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg verordnet:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg sowie dem Reinhaltverband Mühlal betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

### **§ 2 Einleitungsbedingungen**

(1) Die Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide für die Ortskanalisation sind einzuhalten.

(2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

(3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhalstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

(4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und sonstigen kompostierfähigen Abfällen sowie deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.

(5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

### § 3

#### Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.

Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.

(3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.

(4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

(5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

#### **Mischsystem:**

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

#### **Trennsystem:**

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

(6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.

Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.

(7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.

(8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

## § 4 Retentionsmaßnahmen

### **Dachflächen:**

Dachwässer aus Wohngebieten oder Gewerbegebieten sind allgemein gering verschmutzt und können punktförmig versickert werden (Flächentyp F1). Dächer mit bituminösen Dichtungsbahnen weisen keine messbaren Emissionen von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mehr auf, da nur mehr bitumengebundene Dichtungsbahnen eingesetzt werden. Auch Dächer mit Foliendichtungen weisen in den meisten Fällen keine messbaren Emissionen von Pestiziden und anderen relevanten Additiven auf.

Dachwässer von unbeschichteten, metallgedeckten Dächern weisen erhöhte Werte von Kupfer und Zink auf. Diese Wässer dürfen bei Flächen über 200 m<sup>2</sup> nur nach Vorreinigung in den Untergrund versickert werden. Eine Bodenpassage stellt eine ausreichende Vorreinigung dieser Wässer dar (Flächentyp F2).

Bei der Einleitung von Regenwässern von Kupferdächern in kleine Gewässer ist eine individuelle Beurteilung hinsichtlich einer allfälligen Vorreinigung erforderlich.

Bei Dachflächen mit außergewöhnlichen Belastungen durch betriebliche Luft-Emissionen am Standort kann ebenfalls eine Vorreinigung der Dachwässer vor der Versickerung/Ableitung erforderlich sein (Flächentypen F2 bis F5)

### **Verkehrs- und Abstellflächen:**

Die durch den Verkehr bzw. das Abstellen von Fahrzeugen benutzten Flächen können durch straßenspezifische Inhaltsstoffe verschmutzt werden (Flächentypen F2 bis F5).

Als typische Stoffe sind Kohlenwasserstoffe (Tropfverluste), Verbrennungsrückstände, Schwermetalle (Chrom, Nickel, Kupfer, Cadmium, etc.), der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen, Streusalz usw. zu nennen. Deshalb ist für derartige Flächen eine Reinigung der Niederschlagswässer vor einer Versickerung notwendig. Niederschlagswässer von Verkehrs- und Abstellflächen sollen – soweit es der Untergrund zulässt – im Regelfall großflächig über einen Bodenfilter mit 30 cm Mächtigkeit vorgereinigt und versickert werden.

Eine Versickerung dieser Niederschlagswässer ohne Vorreinigung, also über einen Sickerschacht oder einen Schotterkoffer, entspricht aufgrund der zu erwartenden Belastung der Wässer nicht dem Stand der Technik bzw. den Anforderungen an den Grundwasserschutz.

Streusalz kann aufgrund seiner hohen Wasserlöslichkeit von keinen Vorreinigungsanlagen zurückgehalten werden. Die Versickerung ist nur zulässig, wenn im Grundwasser eine ausreichende Verdünnung gegeben ist.

Bei Einleitung von chloridbelasteten Oberflächenwässern in kleine Gewässer kann die Vorschaltung von Retentionsbecken und gedrosselte Einleitung erforderlich sein, um eine ausreichende Verdünnung im Gewässer sicherzustellen.

### **Sonstige Flächen:**

Die Versickerung von Niederschlagswässern, die nicht Dachflächen oder Verkehrs- und Abstellflächen zuzuordnen sind, unterliegen einer Einzelfallbeurteilung. Insbesondere gilt dies für Flächen, auf denen Niederschlagswässer anfallen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder vorhandener Gefährdungspotenziale einer spezifischen Behandlung bedürfen.

### **Kategorisierung der Entwässerungsflächen**

In Anlehnung an die ÖWAV-Regelblätter 35 (2019) und 45 (2015) werden Herkunftsflächen von Niederschlagswässern einzelnen Flächentypen zugeordnet:

**Tabelle 1: Auflistung und Einteilung der Niederschlagsabflüsse nach Herkunftsfläche**

<u>Flächentyp</u>	<u>Art der Fläche</u>
F1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dachflächen, ausgenommen mit unbeschichteter metallischer Oberfläche (Cu, Zn) &gt;200 m<sup>2</sup> und bei starker Verschmutzung<ul style="list-style-type: none"><li>• Rad- und Gehwege</li></ul></li><li>• Nicht befahrene Vorplätze und Zufahrten für Einsatzfahrzeuge</li></ul>
F2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dachflächen mit unbeschichteter metallischer Oberfläche (Cu, Zn) &gt;200 m<sup>2</sup><ul style="list-style-type: none"><li>• Parkflächen für Pkw mit häufigem Fahrzeugwechsel bis 20 Parkplätze</li><li>• Parkflächen für Pkw mit nicht häufigem Fahrzeugwechsel ohne Größenbeschränkung (Wohnhausanlagen, Mitarbeiterparkplätze, saisonale Parkplätze, Park-and-Ride-Anlagen, etc)</li></ul></li><li>• Fahrflächen mit einer JDTV bis 500 Kfz/24 h</li></ul>

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten andere – nicht in der Tabelle aufgelistete – Flächen entwässert werden, sind diese in Abhängigkeit von der möglichen Belastung mit Inhaltsstoffen einem Flächentyp zuzuordnen. Gebrauchtwagenabstellplätze und ähnliche Abstellplätze für funktionstüchtige Fahrzeuge mit gültiger § 57a Prüfplakette können dem Flächentyp F2 zugeordnet werden.

Im Falle dezentraler Retentionsanlagen liegt die rechtliche Zuständigkeit bei der Baubehörde; bei Einzel- oder Doppelhäusern sind dem Stand der Technik entsprechende Retentionsanlage in der Größenordnung von zumindest 4 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s je 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche vorzusehen. Auf einen wirksamen Verklausungsschutz und Notüberlauf ist bei der Ablaufdrossel zu achten.

## **§ 5**

### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben**

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

## **§ 6**

### **Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen.

Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

## § 7 Überwachung

Beauftragten Personen der Gemeinde und den Organen des zuständigen Betreibers der Abwasserreinigungsanlage ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

## § 8 Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke,
- Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte
- Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Nutz-Tierhaltung (Gülle; Jauche)

## § 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

Der Bürgermeister:

*(Andreas Lindorfer)*



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<http://www.rohrbach-berg.at/stadtamt/buergerservice/amtssignatur/>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Andreas Lindorfer, 28.05.2024  
12:03:47

Angeschlagen am: 27.05.2024  
Abgenommen am: